

Vertiefung Strafrecht

Lösung 10. Fall: Übungsfall – Originalklausur

1. Handlungsabschnitt: Im Haus des N

Strafbarkeit des T

I. DIEBSTAHL, § 242 (243) STGB

Indem T die beiden Geldscheine und die Uhr aus dem Haus des N mitgenommen hat, könnte er sich wegen Diebstahls gem. § 242 strafbar gemacht haben.

1. fremde bewegliche Sache

Bei den Geldscheinen und der Uhr handelt es sich um für T fremde, bewegliche Sachen.

2. Wegnahme

Diese Sachen müsste T dem N weggenommen haben.

Wegnahme bedeutet den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams.

Die Gegenstände müssten zur Zeit der Ansichnahme durch T noch im Gewahrsam des N gestanden haben. Dies ist der Fall, da nach der Verkehrsanschauung auch derjenige seinen Gewahrsam behält, der verweist. Dass T Mitgewahrsam an den im Haus des N befindlichen Gegenständen eingeräumt war, da er die Schlüssel besaß und auch darum gebeten worden war, auf die Sachen aufzupassen, ändert an dem noch vorhandenen Gewahrsam des N nichts, da er insoweit nur untergeordneten Gewahrsam gegenüber dem N hatte. N hatte ihm nur insoweit Herrschaft über die Gegenstände im Haus eingeräumt, als T diese bewachen sollte. T sollte die Gegenstände aber nicht an sich nehmen dürfen.

Indem T die Sachen an sich genommen bzw. mit ihnen das Haus verlassen hat, hat er neuen Gewahrsam begründet. Dies geschah auch gegen den Willen des N. T hat die Geldscheine und die Uhr weggenommen.

3. Vorsatz

Er hat insoweit auch vorsätzlich gehandelt.

4. Zueignungsabsicht

Weiter müsste er mit Zueignungsabsicht gehandelt haben. T kam es darauf an, sich die Sache anzueignen und N sollte auf Dauer von seinem Eigentum ausgeschlossen werden.

5. Rechtswidrigkeit der Zueignung

Die Zueignungsabsicht war auch rechtswidrig und insoweit besteht Vorsatz des T.

6. RW und Schuld liegen vor.

7. Strafzumessung (besonders schwerer Fall)

In Betracht kommt ferner, dass sich T wegen eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall strafbar gemacht haben könnte. Ein in Satz 2 benanntes Regelbeispiel ist nicht einschlägig. Es könnte jedoch ein unbenannter besonders schwerer Fall in Frage kommen, wenn sich Unrecht und Schuld deutlich vom Normalfall des einfachen Diebstahls abheben. Dies ließe sich hier damit begründen, dass T seine Vertrauensstellung ausgenutzt hat. Demgegenüber hat er aber auch nach dem Motto „Gelegenheit macht Diebe“ gehandelt und keine große kriminelle Energie aufgewendet.

Hier sind beide Lösungen vertretbar.

8. Strafantrag

Eines Strafantrages nach § 248a bedarf es in Bezug auf den 20-€ Schein nicht, da es sich bei der Wegnahme des Geldes (70 €) um eine Handlung handelt und diese Wegnahmehandlung nicht künstlich aufgespalten wird.

II. UNTREUE, § 266 I, 2. ALT.

T könnte sich einer Untreue gegenüber N strafbar gemacht haben, indem er die og. Gegenstände entwendete und diese anschließend ausgab bzw. dem X anbot.

1. Vermögensbetreuungspflicht

Dann müsste dem T eine Vermögensbetreuungspflicht obliegen haben. Eine Vermögensbetreuungspflicht ist eine fremdnützige Pflicht, dh. die Betreuung muss zugunsten eines fremden Vermögens erfolgen. Voraussetzung der Vermögensbetreuungspflicht ist, dass sie

Haupt- und nicht nur Nebenpflicht des Treueverhältnisses ist, und ferner, dass die Tätigkeit durch Selbständigkeit gekennzeichnet ist.

Die erste Voraussetzung der Hauptpflicht ist hier erfüllt, da die Betreuung des Vermögens die einzige Aufgabe aus der zugrunde liegenden Abrede war. Fraglich ist jedoch das Kriterium der Selbständigkeit, da dem Betreuenden insoweit ein Spielraum für eigenverantwortliche Entscheidungen gegeben sein muss, welche ihrerseits eine gewisse Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit erfordern. Dies dürfte hier eher zu verneinen sein, da dem T nur eine Aufpasserrolle zugeordnet war (und mögliche selbständige Entscheidungen, wie z.B. das Rufen der Polizei nach einem bemerkten Einbruch, sich nicht auf die Vermögensbetreuung beziehen, sondern lediglich Anschlusshandlungen sind), **aa selbstverständlich vertretbar**.

Wird eine Vermögensbetreuungspflicht bejaht, so ist weiter zu fragen, worauf diese beruht. In Betracht kommt eine rechtsgeschäftliche Grundlage, die hier jedoch zu verneinen ist, da es sich zivilrechtlich um ein typisches Gefälligkeitsverhältnis handelt. Ein solches Gefälligkeitsverhältnis vermag aber auch ein sog. faktisches Treueverhältnis nicht zu begründen, da dieses nur in Fällen eines das Treueverhältnis begründenden nichtigen *Vertrages* oder in Fällen des Erlöschens eines bestehenden Treueverhältnisses in Betracht kommt.

Untreue scheidet daher aus.

An dieser Stelle sollten gedanklich nur „Pluspunkte“ vermerkt werden. Eine „richtige“ Lösung (außer dass § 266 gesehen und die richtige Alternative angesprochen wird) wird nicht verlangt. Wird die erste Voraussetzung einer Vermögensbetreuungspflicht bejaht, ist es nur folgerichtig, wenn die Bearbeiter die Verletzung der Pflicht und den Vermögensschaden bejahen.

III. UNTERSCHLAGUNG, § 246 I, II STGB

T könnte sich einer veruntreuenden Unterschlagung strafbar gemacht haben, indem er mit von den 50 € für sich einkaufte, von den 20 € die Blumen kaufte und X die Uhr anbot.

1. Fremde bewegliche Sache

Es handelt sich um fremde bewegliche Sachen.

2. Zueignung

Diese müsste sich T zugeeignet haben. Zueignung bedeutet Manifestation des Zueignungswillens. A wollte die mitgenommenen Gegenstände für sich nutzen, mithin hatte er Aneignungswillen; auch sollte N auf Dauer enteignet werden. Eine Manifestation des Willens fand spätestens mit dem Ausgeben des Geldes bzw. mit dem Angebot an X, die Uhr als Zahlungsmittel zu akzeptieren statt.

Demgegenüber ist eine mit dem Diebstahl zeitgleich erfolgende Manifestation des Zueignungswillens für einen gedachte objektiven Dritten nicht unbedingt erkennbar; selbst

wenn eine solche Manifestation vorläge, würde sie aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 246 I zurücktreten.

3. Rechtswidrigkeit der Zueignung

Die Zueignung war rechtswidrig.

4. Veruntreuende Unterschlagung

Fraglich ist, ob auch eine veruntreuende Unterschlagung vorgelegen hat. Das ist der Fall, wenn die Sache dem Täter iSv § 246 II anvertraut worden ist, wenn ihm die Sachherrschaft also mit der Maßgabe eingeräumt worden ist, die Sache zurückzugeben oder mit ihr in bestimmter Weise zu verfahren. Regelmäßig handelt es sich um Konstellationen, in denen der Eigentümer der Sache diese dem Täter zur überlassen hat, um sie in einer ganz bestimmten Weise zu verwenden, wie zB bei Vermietung einer Sache. Dies ist hier eher zu verneinen, da N lediglich auf die Sachen aufpassen sollte und sie ihm in keiner Weise zur Verfügung standen.

Im Ergebnis kommt es darauf jedoch nicht an, da es sich beim Ausgeben des Geldes als auch beim Angebot an X um eine sog. Zweitueignung handelt, die iE jedenfalls nicht ins Gewicht fällt: entweder tritt sie im Wege der mitbestraften Nachtat hinter den Diebstahl zurück (sog. Konkurrenzlösung) oder ihr Tatbestand gilt schon als nicht erfüllt (sog. Tatbestandslösung).

Eine annähernde Ausführlichkeit der Darstellung wird hier nicht erwartet. Es reicht vollkommen aus, wenn die Bearbeiter erkennen, dass es sich um eine Zweitueignung handelt und dieser kein eigenständiges Gewicht zukommt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Anvertrautsein der Sachen angenommen werden sollte, denn ebenso wie die Subsidiaritätsklausel die Fälle der veruntreuenden Unterschlagung erfasst, gilt dies auch für das Zurücktreten einer solchen veruntreuenden Unterschlagung hinter die Erstueignung.

5. Vorsatz

N hat vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.

2. Handlungsabschnitt - Der Einkauf im Supermarkt, der Kauf des Blumenstraußes und die Entgegennahme des Straußes durch die F.

Strafbarkeit des T

I. BETRUG, § 263, ZU LASTEN DES SUPERMARKTES

T könnte sich eines Betruges zulasten des Supermarktes „Kaufland“ strafbar gemacht haben, indem er das gestohlene Geld einsetzte um Waren zu erwerben.

1. Täuschung

Indem T im Supermarkt mit dem gestohlenen Geld bezahlt hat, hat er konkludent erklärt, dass das Geld „unbemakelt,,, mithin nicht gestohlen ist.

2. Irrtum

Dadurch wurde bei der entgegennehmenden KassiererIn ein Irrtum erregt.

3. Verfügung

Infolgedessen verfügte sie über die Lebensmittel, indem sie sie dem T aushändigte; wodurch sie bzw. der Supermarkt Eigentum und Besitz an den gekauften Waren verloren. Die KassiererIn/der Kassierer standen im Lager des Supermarktes und waren verfügungsbefugt, so dass ein Fall des Dreiecksbetruges vorliegt.

4. Vermögensschaden

Zu verneinen ist jedoch ein Vermögensschaden, da T für die Waren gezahlt hat. Auch kam es infolge des § 935 II BGB zu einer Eigentumsübertragung an dem Geld, da ein gutgläubiger Eigentumserwerb an gestohlenem Geld möglich ist.

Ein Betrug zu Lasten des Supermarktes scheidet aus.

II. Aus denselben Gründen scheidet ein Betrug zulasten des Blumenhändlers aus.

Strafbarkeit der F

I. HEHLEREI, § 259 STGB

Indem F den von T mit dem gestohlenen Geld gekauften Blumenstrauß entgegennahm, könnte sie sich wegen Hehlerei strafbar gemacht haben.

Dann müsste es sich bei dem Strauß um eine Sache handeln, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat. Der Blumenstrauß wurde nicht von T gestohlen, er ist durch den Kauf mit dem gestohlenen Geld an die Stelle des Geldes getreten und wurde auch nicht – s. o. – betrügerisch erworben. Also handelt es sich bei dieser Sache, nur um eine Ersatzsache, deren Erwerb als Ersatzhehlerei straflos ist.

Selbst wenn an dieser Stelle unzutreffend ein Vorliegen des objektiven Tatbestandes angenommen worden ist, wäre der Vorsatz der F – nach dem Grundsatz in dubio pro reo – zu verneinen.

3. Handlungsabschnitt: Die Taxifahrt

Strafbarkeit des T

I. BETRUG, § 263 STGB

T könnte sich eines Betrugs strafbar gemacht haben, indem er in das Taxi des X einstieg und damit konkludent seine Zahlungsfähigkeit erklärte.

Der Betrug scheitert jedoch schon am Vorsatz des T bezüglich der Täuschung, § 16 StGB, da er insoweit glaubte Geld für die Bezahlung des X zu haben.

II. BETRUG, § 263 STGB

T könnte sich eines Betrugs strafbar gemacht haben, indem er X anbot, die Uhr als Zahlungsmittel anzunehmen.

1. Eine Täuschungshandlung liegt vor, denn indem T erklärt, mit der geerbten Uhr zahlen zu wollen, erklärt er ausdrücklich, dass es sich um seine eigene Uhr handelt.
2. Da X dem T nicht glaubt, liegt kein Irrtum des X vor.

II. VERSUCHTER BETRUG, §§ 263, 22 STGB

Indem T versuchte dem X die Uhr an Zahlungsstatt zu geben, könnte er sich eines versuchten Betruges strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Eine vollendete Tat liegt nicht vor, der Versuch des Betruges ist gem. § 263 II strafbar.

2. Tatentschluss

T müsste mit Tatentschluss gehandelt haben.

T hat vorsätzlich hinsichtlich der Täuschungshandlung und der Irrtumserregung gehandelt.

Er müsste auch vorsätzlich in Bezug auf die Vermögensverfügung gehandelt haben. Eine Vermögensverfügung ist ein Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt. Hier sollte X dazu veranlasst werden, seine Forderung gegenüber T nicht weiter geltend zu machen (auf seinen Anspruch zu verzichten/seine Forderung als beglichen anzusehen).

T müsste ferner vorsätzlich hinsichtlich eines Vermögensschadens gehandelt haben. Zwar hatte er vor, dem X für seine Tätigkeit die Uhr zu überlassen, aber wegen des Diebstahls der Uhr konnte er ihm gem. § 935 BGB kein Eigentum einräumen. Die Uhr kompensiert somit den Anspruch des X gegen den T aus dem Beförderungsvertrag nicht. Mithin hat T vorsätzlich hinsichtlich eines Schadens gehandelt.

Ferner hat T in Bereicherungsabsicht gehandelt, da er die Beförderungsleistung nur mit einer deliktisch erworbenen Sache bezahlen wollte.

Sein Vorsatz war auch auf die Rechtswidrigkeit der Bereicherungsabsicht gerichtet.

3. Unmittelbares Ansetzen

Indem T dem X die Uhr angeboten hat, hat er auch unmittelbar zur Tat angesetzt.

4. Er hat rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.

T hat einen versuchten Betrug zu Lasten des X begangen.

4. Handlungsabschnitt: Die Drohung mit einer Anzeige

I. ERPRESSUNG, § 253 STGB

Indem T mit der Anzeige wegen zu schnellem Fahrens gedroht hat, könnte er sich wegen Erpressung strafbar gemacht haben.

1. Drohung

Die Drohung mit der Anzeige stellt eine solche mit einem empfindlichen Übel dar. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige als solche „berechtigt“ war, da ihr ein tatsächlicher Anzeigengrund zugrunde lag.

2. Nötigungserfolg/Vermögensverfügung

Infolgedessen müsste X zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt worden sein. Dies ist hier der Fall, da X den T, ohne auf weitere Zahlung zu bestehen, laufen ließ. Nach der Literatur muss es sich bei dem abgenötigten Verhalten zudem um eine Vermögensverfügung gehandelt haben. Dies setzt ein willentliches bzw. nach engerer Auffassung ein freiwilliges

Verhalten voraus. Hier liegt, trotz der Drohung mit einer Strafanzeige, noch ein willentliches bzw. freiwilliges Verhalten des T vor, da ihm letztlich die Entscheidung, seinen Anspruch geltend zu machen oder nicht, überlassen blieb.

3. Vermögensschaden

Dem X ist auch ein Vermögensschaden entstanden: zwar hat er noch einen Anspruch gegen den T, doch dieser ist wirtschaftlich nicht realisierbar. Gegenleistungen hat er von T nicht erhalten.

4. Vorsatz

T hat vorsätzlich gehandelt.

5. Bereicherungsabsicht

Ferner handelte T, um sich zu bereichern.

6. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung

Die Bereicherungsabsicht war rechtswidrig; diesbezüglich handelte T vorsätzlich.

7. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig, da die Drohung (mit der Strafanzeige) zu dem angestrebten Zweck (der Nichtzahlung) als verwerflich anzusehen ist: es fehlt an dem inneren Zusammenhang (Konnexität) der Drohung und dem angestrebten Zweck. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor.

8. Schuld

T hat auch schuldhaft gehandelt.

Strafbarkeit des X

I. BEGÜNSTIGUNG, §§ 257, 13 StGB

Indem der X den T mit der gestohlenen Uhr aus dem Taxi steigen ließ, ohne diesen der Strafverfolgung anzuzeigen, könnte er sich einer Begünstigung strafbar gemacht haben.

Dazu müsste er eine Hilfeleistung bei der Vorteilssicherung begangen haben. Dies setzt aber ein aktives Tun voraus. X hat dem T jedoch nicht aktiv Hilfe geleistet, sondern es lediglich unterlassen den T anzuzeigen. Im Gegensatz zu § 138 erfordert dieses Unterlassen aber eine besondere gesetzliche Einstandspflicht, §13 (Garantenstellung). X müsste also gesondert für das Vermögen des N oder als Organ der Rechtspflege (bspw. Polizist) verpflichtet sein Straftaten über den Katalog des § 138 hinaus anzuzeigen. Da dies nicht der Fall ist, fehlt es an der Garantenstellung, und somit am Tatbestand des § 257.